

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchlen und der Städte  
Bad Wünnenberg und Lichtenau

---

67. Jahrgang

01. September 2010

Nr. 38 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

141/2010 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen über das Inkrafttreten der  
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Bühl II“ 2 - 5

4

141/2010

Gemeinde Borchlen

33178 Borchlen, den 23.07.2010

**Bekanntmachung**

**über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Bühl II“ der Gemeinde Borchlen.**

Der Rat der Gemeinde Borchlen hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Bebauungsplanaufhebung kann während der Dienststunden beim Bauamt der Gemeinde Borchlen, Unter der Burg 1, Zimmer 34, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanaufhebung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags und donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanaufhebung für den Bebauungsplan Nr. 46 „Auf dem Bühl II“ in Kraft.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchlen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchlen geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchlen geltend gemacht worden ist.

Bei den Geltendmachungen ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

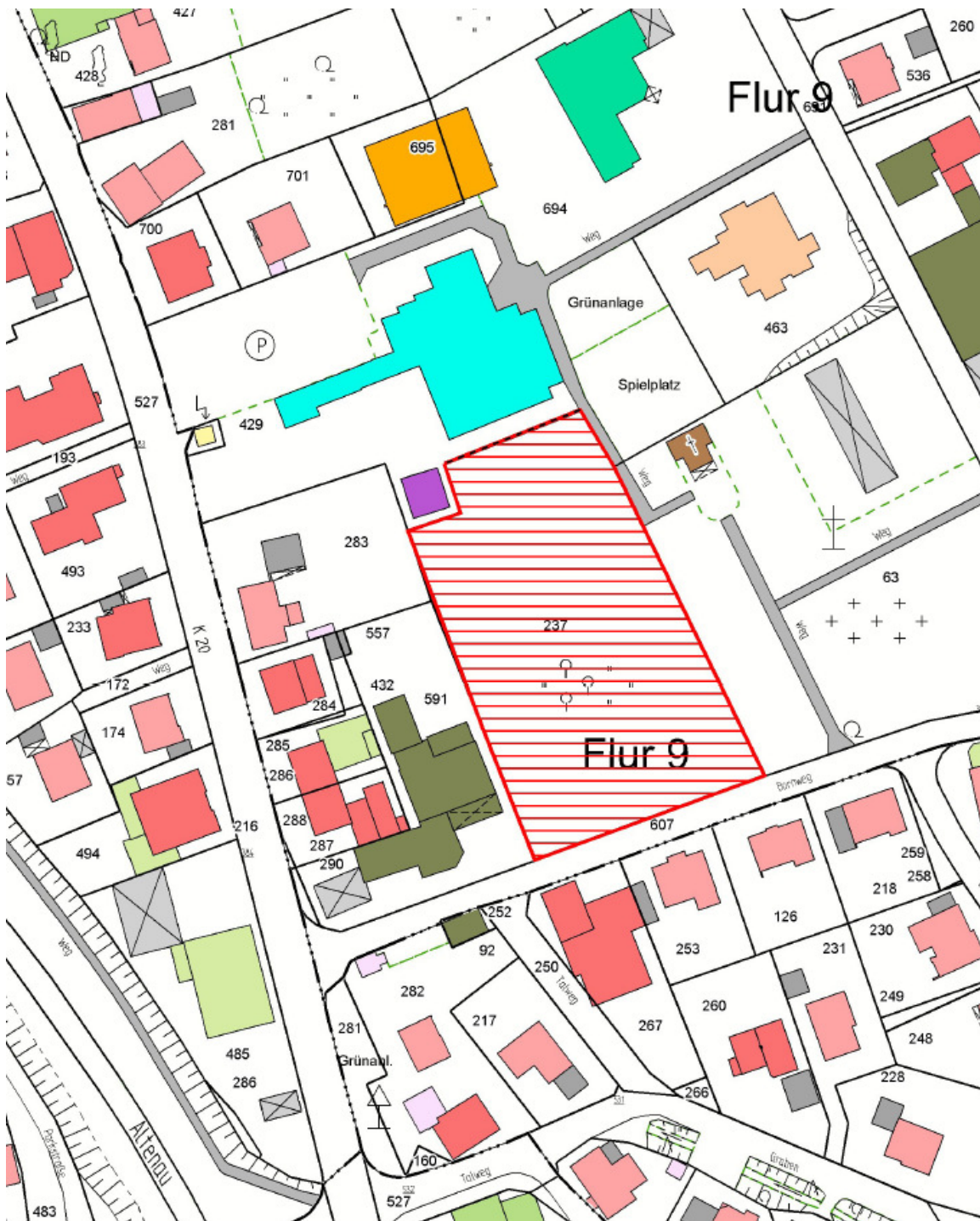
- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Borchlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 21 der Hauptsatzung der Gemeinde Borchlen.

gez.

Allerdissen

Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Borchten  
über die  
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Auf dem Bühl II“**

**Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S 2585) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 28.06.2010 die folgende Satzung beschlossen:**

**§1 Aufhebung des Bebauungsplanes**

Der von dem Rat der Gemeinde in der Sitzung am 17.12.2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 46 „Auf dem Bühl II, wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borchten, den 28.06.2010

gez.  
Allerdissen  
(Bürgermeister)